

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Par Excellence Marketing GmbH

(Stand 01.02.2023)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage jedes zwischen der Par Excellence Marketing GmbH, FN 593336 d, Industriegebiet 8, 4863 Seewalchen am Attersee, im Weiteren „**Unternehmen**“, und seinen Kunden, im Weiteren „**Kunde**“ geschlossenen Vertrages über

- Erbringung von digitalen Kommunikationsdienstleistungen;
- Werbung/Marketing, Grafik- und Textgestaltung;
- Automatisierte Datenverarbeitung;
- Arbeitsvermittlung (insbesondere Online Mitarbeiter-Recruiting) und
- Handel mit Waren aller Art.

Wobei zu den hauptsächlichen Dienstleistungen des Unternehmens

- Social-Media Aufbau & Betreuung;
- Aufbau von Websites
- Gestaltung und Betreuung von Mitarbeiterkampagnen;
- Neukundengenerierungen;
- Gestaltung und Betreuung bei Imagevideos;

zählen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr des Unternehmens gelten ausschließlich die nachstehenden AGB; sie sind auch für alle künftigen Geschäfte verbindlich, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Alle vor diesem Datum veröffentlichten Geschäftsbedingungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden des Unternehmens - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Unternehmen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.3. Einzelvertraglich von diesen AGB abweichende Regelungen sind nur durch ausdrückliche Vereinbarung und Zustimmung des Unternehmens möglich.

1.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen AGB jederzeit vorzunehmen. Auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommen jeweils die AGB zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind. Diese werden dem Kunden auch gemeinsam mit der Auftragsbestätigung übergeben/zugesandt.

2. Geschäftsfelder

2.1. Erbringung von digitalen Kommunikationsdienstleistungen & Werbung/Marketing, Grafik- und Textgestaltung

Social-Media-Kanäle

2.1.1. Das Unternehmen weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (zB Meta,TikTok,LinkedIn & Co bzw. weitere im Folgenden kurz „**Anbieter**“) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das vom Unternehmen nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Unternehmen arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zugrunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Das Unternehmen beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann das Unternehmen aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde das Unternehmen vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt das Unternehmen dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch das Unternehmen treten der potenzielle Kunde und das Unternehmen in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zugrunde.

2.1.3. Der potenzielle Kunde anerkennt, dass das Unternehmen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.1.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des Unternehmens ist dem potenziellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.1.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die einzigartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.1.6. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom Unternehmen im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten sowie verwerten zu lassen oder zu nutzen sowie nutzen zu lassen.

2.1.7. Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm vom Unternehmen Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies dem Unternehmen binnen 7 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.1.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragspartner davon aus, dass das Unternehmen dem potenziellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, ist davon auszugehen, dass das Unternehmen dabei verdienstlich wurde.

2.1.9. Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Für die Bemessung der Entschädigung wird der Zeitaufwand für die Konzepterarbeitung herangezogen und mit einem Stundensatz von € 200 (zzgl. USt) multipliziert. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim Unternehmen ein.

Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1.10. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der separaten Leistungsbeschreibung (dem „**Einzelleistungsvertrag**“) oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch das Unternehmen, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („**Angebotsunterlagen**“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Unternehmen. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des Unternehmens.

Das Unternehmen bietet unterschiedliche „Pakete“ an, die eine Mindestlaufzeit von 3 oder 6 Monaten beinhalten. Je nach dem gewählten Paket werden vom Unternehmen Beiträge und Stories für den Kunden gestaltet, die Social-Media-Kanäle für den Kunden eingerichtet, der Aufbau der Accounts betreut, Interaktionen mit Followern getrackt, Werbetexte oder Grafik gestaltet. Weiters bietet das Unternehmen in diesem Zusammenhang ein professionelles Fotoshooting und/oder einen Videodreh (teilweise inkl. Drohnenaufnahmen) und Reels (Kurzvideos) an. Der Kunde wird mit kreativen Ideen für Postings unterstützt, es werden darüber hinaus Gewinnspiele gestaltet. Zusätzlich finden Strategiegelgespräche statt.

Bei Erstellung eines Imagefilms ist ein Videodreh bis zu 4 Stunden vor Ort (beim Kunden) vom Leistungsumfang inkludiert, dabei wird ein Imagefilm von max. 90 Sekunden in der Qualität 4k aufgenommen. Der Videoschnitt, die Prüfung des Entwurfs, die finale Bearbeitung des Videos erfolgen durch das Unternehmen.

2.1.11. Alle Leistungen des Unternehmens (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

2.1.12. Der Kunde hat dem Unternehmen zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich

sind. Er hat das Unternehmen von allen Umständen zu informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Unternehmen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.1.13. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, gefilmtes Material etc) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Das Unternehmen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung seiner Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird das Unternehmen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde das Unternehmen schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt dem Unternehmen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

Der Kunde erteilt mit Abschluss des Vertrages bzw. bereits mit der Vertragsanbahnung auch die ausdrückliche Zustimmung zur Bild-/Filmaufnahmen seiner Person iSd URHG. Diese Zustimmung erfolgt unentgeltlich, das Unternehmen ist berechtigt, die Bild-/Filmaufnahmen des Kunden zum Zweck des Auftrages und zur Eigenwerbung auf der eigenen Homepage bzw. sonstigen Plattformen zu veröffentlichen (siehe weiters 5.).

Exklusives Werknutzungsrecht

2.1.14. Das Unternehmen räumt dem Kunden das exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich voll unbeschränkte Recht ein, das gemäß dem Angebotsunterlagen entstehende Vertragswerk nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten.

2.1.15. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- das Recht, das Vertragswerk in jedem technischen Format und auf jede Art öffentlich aufzuführen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich auf den vom Kunden ua

verwendeten Channels wie z.B. Academy App, Youtube, Social Media wie Meta, etc.);

- das Recht, das Vertragswerk im TV oder auf sonstige Art zu senden, unabhängig von der Art des dabei verwendeten technischen Verfahrens (analog oder digital, kabellos oder kabelgebunden);
- das Recht, das Vertragswerk der Öffentlichkeit in elektronischer Form im Wege von On Demand- oder Near On Demand-Diensten, kabelgebunden oder kabellos, zur Verfügung zu stellen;
- das Recht, das Vertragswerk auf Bildträgern (insb, jedoch nicht ausschließlich DVD, Blu-ray-Disc, CD-Rom, etc) zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, die Bildträger zu vermieten und zu verleihen;
- das Recht, das Vertragswerk in andere Sprachen zu übersetzen oder auf sonstige Art zu bearbeiten (einschließlich des Rechts zur Klammerteilauswertung) und übersetzte oder bearbeitete Versionen des Vertragswerkes ebenso wie die ursprüngliche Version des Vertragswerkes zu nutzen;
- das Unternehmen räumt dem Kunden weiters das Recht ein, den Titel des Vertragswerkes zur Verwertung und Bewerbung des auf dem Vertragswerk basierenden Videos zu verwenden.

Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

2.1.16. Das Unternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

2.1.17. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder – nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden – im Namen des Kunden. Das Unternehmen wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

2.1.18. Soweit das Unternehmen notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

2.1.19. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten.

Termine

2.1.20. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren bzw von dem Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Unternehmens aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Die Fristen verlängern sich entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und das Unternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Vorzeitige Auflösung

2.1.21. Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Unternehmens weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Unternehmens eine taugliche Sicherheit leistet.

2.1.22. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.

2.2. Arbeitsvermittlung (insbesondere Online Mitarbeiter-Recruiting und Mitarbeiterkampagnen)

2.2.1. Das Unternehmen vermittelt Personen (Selbstständige, freie Dienstnehmer, echte Dienstnehmer) (nachstehend „Arbeitskräfte“) auf Grundlage von konkreten Anforderungsprofilen an Arbeitgeber (nachstehend „Auftraggeber“).

2.2.2. Das Unternehmen berät den Auftraggeber, führt Recherchen im Bewerberpool (Social Media) durch, recherchiert über Netzwerkpartner. Das Unternehmen führt die Vorauswahl anhand eines Telefonats mit den Bewerbern. Der Auftraggeber koordiniert in weiterer Folge selbst einen Vorstellungstermin und nimmt ohne das Unternehmen das Vorstellungsgespräch wahr. Das Unternehmen erstellt Fotos für Mitarbeiterkampagnen (inkl. Grafikdesign), diese werden nach Kundenwunsch an

diesen exportiert, weiters Bewerbungsformulare und unterstützt bei der Implementierung der Werbetext/des Grafikdesigns. Das Unternehmen gestaltet Jobbeschreibungen für potentielle Bewerber auf den Social-Media-Kanälen, in diesem Zusammenhang erfolgt die Optimierung der Facebook-Ads.

Das Werbebudget ist vor Beginn der Werbekampagne vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen oder diese durch eine aktive Zahlungsmethode im Facebook Business Manager zu begleichen und kann durch das Unternehmen verwaltet werden, je nach Vereinbarung erfolgt eine individuelle Targetierung der relevanten Zielgruppen sowie eine kontinuierliche Kontrolle und Überwachung der Werbekampagne.

2.2.3. Vom Auftraggeber zur Personalsuche gewünschte oder ihm vom Unternehmen im Zuge der Personalsuche empfohlene Personalsuchinserate werden zuzüglich Abgaben und Steuern in Rechnung gestellt und sind unabhängig einer Personalvermittlung innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

Vermittlung eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses – Entgelt

2.2.4. Mit Auftragserteilung zur Suche einer Arbeitskraft für ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis ist eine im Einzelfall vertraglich vereinbarte Suchpauschale fällig und unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Diese wird bei Vermittlung auf die in Abs 2.2.5 genannte Vermittlungsprovision angerechnet.

2.2.5. Kommt es zu einer vertraglichen Einigung zwischen der vom Unternehmen vermittelten Arbeitskraft und dem Auftraggeber, so erhält das Unternehmen vom Auftraggeber einmalig die vertraglich vereinbarte Provision, welche auf Basis des Brutto-Jahresgehalts der Arbeitskraft inkl. Sonderzahlungen, Provisionen, Prämien, Zulagen und Zuschläge, berechnet wird und 5 % Prozent dessen beträgt (exkl. MWSt.). Das Vermittlungshonorar ist bei Vertragsunterzeichnung fällig und unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei mündlichen Verträgen ist das Honorar unmittelbar nach Einigung fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Unternehmen durch Vorlage einer Kopie der Teile des Dienstvertrages, aus dem sich die Gehaltsbestandteile, das Unterzeichnungsdatum sowie die Unterschriften der Vertragsparteien des Dienstvertrages ergeben, Auskunft über das Bruttomonatsgehalt der Arbeitskraft zu erteilen.

2.2.6. Dem Unternehmen wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, die Gehaltskonditionen des Arbeitsverhältnisses direkt bei der vermittelten Arbeitskraft zu erfragen.

Provisionsanspruch in Fällen fehlenden Vermittlungserfolgs

2.2.7. Der Auftraggeber hat dem Unternehmen als Entschädigung für Aufwendungen und Mühewaltung auch ohne

einen zurechenbaren Vermittlungserfolg eine Vermittlungsprovision zu bezahlen, wenn

- ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Arbeitskraft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
- mit der vermittelten Arbeitskraft ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt;
- das Vertragsverhältnis nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Unternehmen bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

Vertraulichkeit

2.2.8. Das Unternehmen überlässt dem Auftraggeber vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zu Bewerbern. Der Auftraggeber hat die Vertraulichkeit und die Vermerke dieser Informationen zu achten.

2.2.9. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Daten über die vom Unternehmen vermittelte Arbeitskraft an Dritte weiterzugeben.

2.2.10. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Personalvermittler nicht für die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verantwortlich gemacht werden kann, falls diese Informationen im Rahmen der regulären Vermittlungstätigkeit auf Wunsch des Kunden an potenzielle Kandidaten weitergegeben wurden.

Zeitraum

2.2.11. Der Zeitraum, in dem der Provisionsanspruch für den Fall einer Zusammenarbeit mit der Arbeitskraft dem Grunde nach besteht, beträgt 24 Monate ab Herstellung des Erstkontakts durch das Unternehmen zwischen Auftraggeber und Arbeitskraft (ungeachtet anderweitiger Anstellungsverhältnisse oder freier Tätigkeiten dieser in diesem Zeitraum).

Keine Vermittlungsgarantie

2.2.12. Das Unternehmen gibt keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung oder für eine bestimmte Dauer des vermittelten Arbeitsverhältnisses ab.

Benachrichtigungspflicht

2.2.13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er für die von ihm ausgeschriebene Stelle einen geeigneten Kandidaten gefunden hat und es mit diesem zu einer Vertragsunterzeichnung gekommen ist.

Dauer des Vertrages

2.2.14. Das Vertragsverhältnis endet mit Vermittlung der gesuchten Arbeitskraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen ab Beginn der Kampagne.

2.2.15. Das Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jedem der Vertragspartner mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen – verletzt.

3. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Unternehmens für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Unternehmen ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von EUR 10.000,00 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum (ab 3 Monaten) erstrecken, ist das Unternehmen berechtigt, Zwischenabrechnungen oder Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

3.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat das Unternehmen für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

3.3. Alle Leistungen des Unternehmens, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Unternehmen erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

3.4. Kostenvoranschläge des Unternehmens sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Unternehmen schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird das Unternehmen den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine

gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kosten- voranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vorn- herein als genehmigt.

3.5. Für alle Arbeiten des Unternehmens, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung ge- bracht werden, gebührt dem Unternehmen das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keine Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterla- gen sind vielmehr unverzüglich dem Unternehmen zurückzu- stellen.

3.6. Das Honorar ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wer- den. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Bar- auslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom Unterneh- men gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Ei- gentum des Unternehmens.

3.7. Der Kunde hat Spesen und Kosten, die dem Unterneh- men durch Mahnung und zweckentsprechende Rechtsverfol- gung entstehen, im gesetzlichen Umfang zu ersetzen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Rahmen für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die dem Unternehmen zustehenden Mahn- und Inkassospesen soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung not- wendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen. Er verpflichtet sich im Speziellen, im Falle der Bei- ziehung eines Inkassobüros die damit verbundenen Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebüh- renden Vergütungen laut Verordnung des BMWFJ überschrei- ten, zu ersetzen. Sofern das Unternehmen das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde, pro Mahnung ei- nen Betrag von EUR 12.-, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Be- trag von EUR 5.- zu bezahlen.

3.8. Im Fall des Verzuges ist das Unternehmen ohne vorher- gehende Mahnung berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gel- tend zu machen. Zudem ist das Unternehmen für den Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, nach Setzung einer angemesse- nen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurück zu treten und bereits gelieferte Waren vom Kunden zurück zu verlangen.

3.9. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist das Un- ternehmen berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistun- gen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.

3.10. Weiters ist das Unternehmen nicht verpflichtet, wei- tere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betra- ges zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

3.11. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich das Unternehmen für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

3.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderun- gen gegen Forderungen des Unternehmens aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom Unternehmen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

4. Eigentumsrecht und Urheberrecht

4.1. Alle Leistungen des Unternehmens, einschließlich je- ner aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vor- entwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die ein- zelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Unternehmens und können vom Unternehmen jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zu- rückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Ver-wendungszweck (siehe insb. 2.1.). Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Unternehmens setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Unter- nehmen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des Unternehmens, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

4.2. Änderungen oder Bearbeitungen von Leistungen des Unternehmens, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmens und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

4.3. Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsu- mfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Unter-nehmens erforderlich. Dafür steht dem Unternehmen und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

4.4. Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens oder von Werbemitteln, für die das Unternehmen konzeptio- nelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ab- lauf des Einzelleistungsvertrages – unabhängig davon, ob

diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung des Unternehmens notwendig.

4.5. Der Kunde haftet dem Unternehmen für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

5. Kennzeichnung

5.1. Das Unternehmen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das Unternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

5.2. Das Unternehmen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

6. Liefer- oder Leistungsfristen

6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren bzw vom Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

6.2. Ist das Unternehmen durch höhere Gewalt (zB Streik, Naturkatastrophen) oder sonstige nicht selbst zu vertretende Umstände an der Einhaltung einer allfällig vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist gehindert, hat das Unternehmen den Kunden über die voraussichtliche Verzögerung zu informieren. Eine allenfalls vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich jeweils um die Dauer eines derartigen Ereignisses.

6.3. Befindet sich das Unternehmen in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem Unternehmen schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Gewährleistung und Haftung

8.1. Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen zum Vertragsabschlusszeitpunkt geltenden Bestimmungen.

8.2. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch das Unternehmen, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung

des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

8.3. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch das Unternehmen zu. Das Unternehmen wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde dem Unternehmen alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das Unternehmen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für das Unternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

8.4. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Das Unternehmen ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Das Unternehmen haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber dem Unternehmen gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8.6. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Unternehmens und die seiner Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung Dritter.

8.7. Jegliche Haftung des Unternehmens für Ansprüche, die aufgrund der vom Unternehmen erbrachten Leistung (zB Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Unternehmen seiner

Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat das Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8.8. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Unternehmens. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

9. Rücktritt / Produktionsabgabe

9.1. Grundsätzlich ist der Kunde nicht dazu berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

9.2. Tritt der Kunde trotzdem - unter vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens - vom Vertrag zurück, ist das Unternehmen berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

9.3. Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 14 und 7 Tagen vor Beginn der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, schuldet der Kunde 2/3 der kalkulierten vom Kunden vertragsgegenständlich akzeptierten Nettokosten und den entgangenen Gesamtgewinn. Dieser Betrag ist sodann binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen.

9.4. Tritt der Kunde zwischen dem 7. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Leistungsbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Der Kunde schuldet die Bezahlung dieses Betrages binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung.

10. Datenschutz & Geheimhaltung

10.1. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen des Unternehmens sind unter <https://parexcellence-marketing.com/Datenschutz.html> finden.

10.2. Das Unternehmen gibt Adress- und Vertragsdaten des Kunden im Zuge der Vertragsabwicklung im jeweils erforderlichen Umfang an Erfüllungsgehilfen und sonstige Vertragspartner (siehe 2.1.) weiter, die an der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen beteiligt sind.

10.3. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertrau-

lich anzusehen sind, insbesondere Kundendaten, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer (das Unternehmen) - sämtliche Arbeitsergebnisse.

10.4. Der Kunde und das Unternehmen verpflichten sich, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

10.5. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Informationsempfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht;

c) der Informationsempfänger die Information unabhängig von vertraulicher Information selbst entwickelt hat;

d) die Information belanglos, naheliegend oder trivial ist;

e) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.6. Für das Vorliegen eines der oben genannten Ausnahmetatbestände trägt die offenlegende Partei die Beweislast.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in A-4863 Seewalchen am Attersee.

11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel, wobei als „Schriftform“ auch der elektronische Schriftverkehr (z.B. E-Mail) verstanden wird.

11.3. Jeder mit dem Unternehmen abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Sofern der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU ist, gelten zudem die zwingenden

Verbraucherschutzbestimmungen des Rechts des Aufenthaltsstaates des Kunden.

11.4. Salvatorische Klausel: Sollte ein oder mehrere Punkt(e) dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtswirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am Nächsten kommt.

11.5. Soweit gesetzlich zulässig wird, österreichische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des für A-4863 Seewalchen am Attersee, Österreich, örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

11.6. Das Unternehmen unterwirft sich einer alternativen Streitbeteiligung nicht.

11.7. Kunden können Ihre Beschwerde auch direkt beim Unternehmen unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: office@parexcellence-marketing.com